



CDU-FRAKTION  
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG  
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der  
Landschaftsversammlung  
Rheinland

## Anfrage-Nr. 14/31

öffentlich

**Datum:** 02.10.2018  
**Anfragesteller:** SPD, CDU

**Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung**      **10.12.2018**      **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

**Mindestlohn beim LVR**

Fragen/Begründung:

Mit dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) vom 11.08.2014 hat der Deutsche Bundestag ab dem 01.01.2015 erstmals einen bundesweit geltenden Mindestlohn eingeführt. Der gesetzliche Mindestlohn gilt grundsätzlich für alle volljährigen Arbeitnehmer. Langzeitarbeitslose nach Aufnahme einer Arbeit in den ersten sechs Monaten sind ausgenommen. Auch für Azubis, bei Pflichtpraktika oder Praktika unter drei Monaten gilt er nicht. Nach Daten des Statistischen Bundesamtes erhielten von über 40 Mio. Beschäftigten im vergangenen Jahr ca. 1,4 Mio. Mindestlohn, gut die Hälfte davon in Minijobs. Die Entwicklung der Mindestlohnquote ist rückläufig. Die Dunkelziffer ist nach Schätzung von Experten allerdings beträchtlich.

Der Mindestlohn betrug in 2015 zunächst 8,50 €. Diese Lohnuntergrenze ist 2017 zum ersten Mal von 8,50 Euro auf 8,84 Euro angehoben worden. Sie soll nach dem Willen der Mindestlohnkommission ab dem kommenden Jahr zwei Mal steigen: Zum 1. Januar 2019 von derzeit 8,84 Euro auf 9,19 Euro pro Stunde und zum 1. Januar 2020 weiter auf 9,35 Euro. Die Erhöhung erfolgt durch Rechtsverordnung der Bundesregierung.

Von verschiedener Seite wird die Anhebung als unzureichend kritisiert. Der Sozialverband VdK forderte durch seine Präsidentin Verena Bentele einen Mindestlohn, der über 12 Euro liege, um Armut wirksam zu bekämpfen. Die Bundesregierung selbst habe ausgerechnet, dass der Mindestlohn bei 12,63 Euro liegen müsse, damit Arbeitnehmer im Alter eine Rente oberhalb der Grundsicherung bekämen. Der gesetzliche Mindestlohn dürfe kein Armutslohn sein, der Menschen zu Sozialfällen macht. Der Präsident des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW), Marcel Fratzscher, hält die Erhöhung für "moderat", sie hätte auch „stärker ausfallen können".

Die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg hat am 16.05.2018 beschlossen, den

Senat zu ersuchen, für alle Beschäftigten der Kernverwaltung sowie diejenigen in den Betrieben und Unternehmen seines Einflussbereichs mit den zuständigen Gewerkschaften Tarifverträge über eine Mindestentgeltgrenze von 12 Euro, wenn erforderlich schrittweise, bis 2020 zu vereinbaren und jährlich im Personalbericht über die Umsetzung zu berichten.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1.  
Wie viele Beschäftigte des Landschaftsverbandes Rheinland und der (Wie-Eigen-)-Betriebe/ Unternehmen seines Einflussbereiches beziehen derzeit den gesetzlichen Mindestlohn?
2.  
Kommt eine Beschlussfassung vergleichbar der Bürgerschaft in Hamburg für den LVR ebenfalls in Betracht?
3.  
Falls nein, welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, auf die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber als Tarifvertragspartei einzuwirken, um zu einem vergleichbaren Ergebnis wie dem in Hamburg angestrebten zu gelangen?

Frank Boss

Thomas Böll